

Hausgenossen, welche bei einem Brande ihr Mobilare verloren haben, sollen obige Befreiung von ihrer Consumtion, Musiksch. und Nahrungsgeldern auf ein halbes Jahr zu genießen haben.

## II. Accise auf dem platten Lande.

### §. 70.

Die Accise auf dem Lande begrift die zeitliche Landaccise von inländischen Waaren, und die Generalaccise vom Dorfhandel

II. Accise auf dem Lande.

in sich.

### §. 71.

Die Accise ist auf dem Lande zu entrichten:

Handelsaccise.

- A. vom Handel,
- B. vom Gewerbe,
- C. von Handwerkern.

### §. 72.

A. Die Accise vom Handel wird wegen des Einkaufs oder Vertauschens der zum Handel bestimmten Gegenstände von dem Händler als Einkäufer erlegt.

A. vom Händler.

Die zum eignen Gebrauche eingekauften Gegenstände unterliegen daher der Handelsaccise nicht.

### §. 73.

Für einen Händler wird derjenige gehalten, welcher Gegenstände aller Art, sie mögen sich noch in natürlichem oder bearbeitetem Zustande befinden, einkauft, um sie wiederum zu verkaufen.

wer dafür zu zahlen.

### §. 74.

Sie wird entrichtet an dem Orte, wo der Einkauf gemacht worden ist, oder, wenn daselbst eine besondere Acciseinnahme sich nicht befinden sollte, an diejenige Acciseinnahme, zu welcher der Ort geschlagen ist; bei Waaren, so in dem Auslande gekauft worden, an dem Wohnorte des Händlers, sobald er die Waare dahin bringt, oder wo er sie an den Käufer abliefern.

zu entrichten.

### §. 75.

Den Betrag der von jedem Handelsgegenstände auf dem Lande zu entrichtenden Accise weist der Tarif nach.